

Satzung des Vereins

„Interessengemeinschaft (IG) Handball e.V.“

Die IG Handball ist ein vereinsübergreifender Zusammenschluss von und für Handball-Fans und soll das positive Erscheinungsbild des Handballs in der Öffentlichkeit verbessern.

- Allgemeines -

§ 1 Name, Vereinssitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft (IG) Handball“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck der IG Handball ist es, die Fans der Sportart Handball weltweit nationen- und vereinsübergreifend zu organisieren und eine übergreifende Plattform für alle Handballfans darzustellen. Dabei sollen insbesondere auch im Handballsport gesellschaftspolitisch unterrepräsentierte Gruppen wie Ausländer, Behinderte, sozial schwache Personen oder Jugendliche ohne feste Bindung zur Gesellschaft angesprochen und integriert werden.

Die IG Handball möchte durch Schaffung einer vereinsübergreifenden Fankultur Konflikte und Gewaltpotentiale zwischen Fans verschiedener Mannschaften abbauen und verhindern. Zu diesem Zweck soll auch der sportliche Wettkampf und die sportliche Aktivität der Handball-Fans gefördert und unterstützt werden.

Ziel ist es ferner, eine umfassende und möglichst weitreichende Information der Handballfans über verschiedene Medien sicherzustellen.

- (2) Zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke bedient sich die IG Handball folgender Aktivitäten und Maßnahmen:

Bereitstellung vereinsübergreifender Diskussionsplattformen zum Austausch der Fans verschiedener Vereine und Mannschaften,

Organisation und Ausrichtung von Fan-Treffen, insbesondere anlässlich von Handball-Großveranstaltungen sowie die Berichterstattung über Handball-Großveranstaltungen,

Intensivierung des Kontakts zwischen Fans, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen mit dem Ziel eines verbesserten Verständnisses für die Aufgaben und Probleme der jeweils anderen Handball-Beteiligten,

Organisation von Handball-Turnieren für Fanclub-Mannschaften und Teilnahme mit eigenen Mannschaften der IG Handball an Turnieren anderer Fanclubs,

Bereitstellung von umfangreichen Handball-Informationen durch und für Mitglieder, sowie die handballinteressierte Öffentlichkeit.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Anlage zur Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft (IG) Handball e.V. vom 02.06.2017

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss festlegen, dass Mitglieder, die für den Verein Aufgaben übernehmen, eine Aufwandsentschädigung erhalten können.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit entstehenden angemessenen und notwendigen Aufwendungen erstattet. Die Details regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die den Mitgliedern uneingeschränkt publiziert wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- Mitgliedschaft -

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der IG Handball kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für den Beitritt der Erlaubnis der Eltern und müssen sich bei der Stimmabgabe von einer volljährigen Person vertreten lassen. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Der abgelehnte Bewerber hat das Recht, die ablehnende Entscheidung von der Mitgliederversammlung prüfen zu lassen. Der abgelehnte Bewerber hat die Überprüfung innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung per eingeschriebenem Brief dem Vorstand gegenüber zu beantragen.
- (3) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich ordentliches Mitglied sind, steht auf Vereinsversammlungen kein Stimmrecht zu, sie können nicht in die Gremien des Vereins gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus wichtigen Grund aus dem Verein ausschließen.
- (4) Das Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Brief als Einwurfeinschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses per eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und weitere den Mitgliedsbeitrag betreffende Dinge regelt die „Beitragsordnung der IG Handball e.V.“ Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Anlage zur Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft (IG) Handball e.V. vom 02.06.2017

- Organe des Vereins -

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzendem, dem Vorstandsmitglied „Finanzen“ und dem Vorstandsmitglied „Breitensport“. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in der Weise beschränkt, dass es bei Rechtsgeschäften von mehr als € 2.000 verpflichtet ist, den zustimmenden Beschluss des Vorstandes einzuholen.
- (2) In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Abwahl ist jederzeit möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis Wieder- oder Neuwahl wirksam ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bis zu drei Beisitzer berufen, die nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein Vorstandsbeschluss fernmündlich ist nur gültig, wenn die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder binnen einer Woche in Textform (z.B. Email) vorliegt.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 4 dieser Satzung eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Rechten und Pflichten vor allem folgende Aufgaben:
 1. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 3. die Mitgliederversammlung hat nach Bericht des Vorstandsmitglieds „Finanzen“ und der Kassenprüfer über den Jahresabschluss zu entscheiden.

Anlage zur Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft (IG) Handball e.V. vom 02.06.2017

- (3) Ein vom Vorstand zu bestimmendes Vereinsmitglied fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll an, in dem die getroffenen Beschlüsse enthalten sein müssen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) In jedem Kalenderjahr findet innerhalb der ersten acht Monate die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft diese schriftlich unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein.
- (5) Als schriftliche Einberufung wird auch die Einladung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse (bspw. eMail-Adresse, Faxnummer) angesehen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, oder wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Benennung eines Grundes fordert. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen können mit einer verkürzten Einladungsfrist von einer Woche einberufen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können ihre Stimmen auch fernmündlich (z.B. per (Video)-Telefonie) abgeben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- Schlussvorschriften -

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren.